OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652478/11/JP

Datum:
Linz, 10. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der S S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E K, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 31. Mai 2022, GZ: BHUUVerk-2021-448149/24-PL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 29. September 2024
   - Vorlage einer aktuellen fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme sowie einer verkehrspsychologischen Untersuchung (Wiener Fahrprobe) bis spätestens 29. September 2024
   - Amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 29. September 2024

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Den Mandatsbescheid vom 17. Februar 2022 bestätigend wurde der Beschwerdeführerin mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. Mai 2022 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen sowie einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass im amtsärztlichen Gutachten vom 16. Februar 2022 aufgrund der vorgelegten psychiatrischen Stellungnahme sowie des Ergebnisses der verkehrspsychologischen Untersuchung festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführerin derzeit gesundheitlich nicht geeignet sei, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In der Beschwerde wird releviert, dass der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt auf einem mit vielfachen Mängeln behafteten Verfahren und einer Beweiswürdigung, die lediglich als Scheinbegründung gewertet werden könne, basiere. Der psychiatrischen Stellungnahme könne keineswegs eine völlige Nichteignung aufgrund seniler Demenz entnommen werden, sondern gehe die Fachärztin von einem dementiellen Syndrom unklarer Genese aus, weshalb beantragt worden wäre, eine ergänzende psychiatrische Stellungnahme vorlegen zu dürfen. Außerdem sei die Durchführung einer Probefahrt beantragt worden, was von der belangten Behörde jedoch mit Hinweis auf eine ergänzende Stellungnahme des Amtsarztes, wonach die Durchführung einer Probefahrt nicht zielführend wäre, nicht gestattet wurde.

1.3. Mit Schreiben vom 19. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Die Beschwerdeführerin legte mit der Beschwerde eine weitere psychiatrische Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. L, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, vom 15. Juni 2022 vor. Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 wurde der Beschwerdeführerin vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Möglichkeit eingeräumt, eine

neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung zu absolvieren und eine entsprechende Stellungnahme vorzulegen, wobei auf die Möglichkeit, die verkehrspsychologische Untersuchung in Form einer sogenannten „Wiener Fahrprobe“ durchzuführen, hingewiesen wurde. Die neuerliche verkehrspsychologische Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 12. September 2022 vorgelegt und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemeinsam mit der der Beschwerde beigelegten neuen psychiatrischen Stellungnahme zur Erstellung eines neuen amtsärztlichen Gutachtens der medizinischen Amtssachverständigen Dr. C H übermittelt. Die diesbezügliche Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen vom 29. September 2022 erreichte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30. September 2022 und wurde sowohl der Beschwerdeführerin als auch der belangten Behörde zum Parteiengehör übermittelt. Beide Parteien äußerten sich dahingehend, das amtsärztliche Gutachten zur Kenntnis genommen zu haben und auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Aufgrund eines Vorfalles im Straßenverkehr wurde die Beschwerdeführerin im Oktober 2021 aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die Beschwerdeführerin folgte dieser Aufforderung am 3. November 2021 und erhielt im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine Zuweisung zu einem Facharzt für Psychiatrie sowie zur verkehrspsychologischen Untersuchung.

Der fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie vom 30. November 2021 sind folgende Diagnosen zu entnehmen: „Senile Demenz unklarer Genese F03.“ sowie „Verdacht auf periphere Polyneuropathie“. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klasse B durch die Beschwerdeführerin sei aus psychiatrischer fachärztlicher Sicht bei dementiellen Syndrom unklarer Genese nicht zu befürworten. Die Fachärztin empfahl eine verkehrspsychologische Untersuchung zur Beurteilung der lenkerspezifischen Fähigkeiten und die Abklärung des dementiellen Syndroms.

Am 18. Jänner 2022 absolvierte die Beschwerdeführerin die verkehrspsychologische Untersuchung. Die Stellungnahme vom 24. Jänner 2022 kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B nicht geeignet ist. Es zeigten sich bei der Untersuchung der

kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit Einschränkungen in der formal-logischen Intelligenz, der visuellen Gedächtnisleistung, der Sensomotorik, der Beobachtungsfähigkeit, des Reaktionsverhaltens und des Konzentrationsvermögens. Es konnte keine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit festgestellt werden. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung war zum Zeitpunkt der Untersuchung dagegen im ausreichenden Maße gegeben.

In der Folge kam auch das amtsärztliche Gutachten vom 16. Februar 2021 (gemeint wohl 2022) zu dem Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken, wobei auf obengenannte Befunde verwiesen wird.

Gemeinsam mit der Beschwerde gegen den Bescheid, mit dem der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen wurde, wurde eine weitere Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vorgelegt. In dieser Stellungnahme vom 15. Juni 2022 konnte der Facharzt ein dementielles Syndrom nicht feststellen. Es hätten sich lediglich Hinweise auf eine milde kognitive Störung ergeben, wobei die Orientierung nach wie vor in vollem Umfang gegeben sei. Aus fachärztlicher Sicht könne die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 befristet erteilt werden.

Die im Beschwerdeverfahren vorgelegte verkehrspsychologische Stellungnahme vom 9. September 2022, wobei die verkehrspsychologische Untersuchung in Form einer Wiener Fahrprobe durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die Fahrleistung der Beschwerdeführerin insgesamt als ausreichend bestätigt werden könne. Aus verkehrspsychologischer Sicht lägen derzeit keine zwingend fahreignungsausschließenden Faktoren für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B vor. Es wird, um eine altersbedingte Verschlechterung der Fahrleistung rechtzeitig erfassen zu können, aus verkehrspsychologischer Sicht, eine Befristung der Lenkerberechtigung auf zwei Jahre angeraten.

Im Gutachten der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragten medizinischen Amtssachverständigen vom 29. September 2022 wird festgehalten, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer Zusammenschau aller vorliegenden Befunde derzeit bedingt geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken und es wird eine Befristung auf zwei Jahre empfohlen. Weiters wird die Vorschreibung der Vorlage einer aktuellen fachärztlich-psychiatrischen und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme zum Ende des Befristungszeitraumes empfohlen, dies um einerseits eine medizinische Aussage zu den vorliegenden Differentialdiagnosen und zum weiteren Verlauf zu erhalten und andererseits, um die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit erneut feststellen zu können.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beauftragten medizinischen Amtssachverständigen Dr. C H.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(2a) Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine befristete Lenkberechtigung erhalten und zu deren Verlängerung ein ärztliches Gutachten erbringen müssen, sind hinsichtlich der zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und der Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Die

Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzusetzen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. Einen Antrag auf Verlängerung einer Lenkberechtigung kann die antragstellende Person bei der Behörde ihrer Wahl innerhalb des Bundesgebietes einbringen; diese Behörde hat darüber zu entscheiden.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(5) [...]"

§ 24 FSG lautet:
„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]
(5a) [...]
(6) [...]“

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lautet:
„Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne

des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.“

§ 13 FSG-GV lautet:
„(1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
(2) Personen, bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung
besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.“

3.2. Die bedingte Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 begründet sich auf den im Verfahrensverlauf gestellten Diagnosen bzw. Differentialdiagnosen. Bei einer Demenz bzw. einem dementiellen Syndrom handelt es sich um eine chronisch progrediente Erkrankung. Eine leichte kognitive Störung kann sich ebenfalls verschlechtern oder in eine Demenz übergehen. Die Demenz ist in diesem Fall allerdings als Differentialdiagnose in Betracht zu ziehen, weshalb die Lenkberechtigung gemäß § 13 Abs 2 Z 3 FSG-GV bei Vorhandensein eines eignungsbestätigenden ärztlichen Gutachtens auf Grund einer befürwortenden psychiatrisch fachärztlichen Stellungnahme zu befristen ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema bedingte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar